

Anlage

Zusatzbezeichnung Tierärztliche Bestandsbetreuung und Qualitätssicherung im Erzeugerbetrieb-Schwein

I. Aufgabenbereich:

Die "Tierärztliche Bestandsbetreuung und Qualitätssicherung im Erzeugerbetrieb-Schwein" befasst sich mit der Optimierung von Produktionsabläufen und der Verbesserung und Sicherung der Produktqualität in Schweinebeständen, auch im Hinblick auf die zunehmende Bedeutung einer Haftung für Erzeugnisse aus der landwirtschaftlichen Urproduktion. Prozessoptimierung und Produktoptimierung bedeuten vor allem Sicherung und Steigerung der Tiergesundheit und des Tierschutzes, des Verbraucherschutzes, der Güte von Lebensmitteln tierischer Herkunft und der Umweltverträglichkeit, wobei Aspekte der Ökonomie berücksichtigt werden.

Die vielseitigen tierärztlichen Aufgaben sind hierbei vorrangig auf die Erhaltung eines hohen Niveaus der Gesundheit der Schweinebestände (präventive Veterinärmedizin) ausgerichtet.

Im Wesentlichen kommen die fachlichen Inhalte der Integrierten Tierärztlichen Bestandsbetreuung (ITB) ergänzt durch Aspekte des Umweltmanagements zur Anwendung.

II. Weiterbildungszeit 2 Jahre

Zeiten beruflicher Tätigkeit in eigener Praxis können gemäß § 4 dieser Weiterbildungsordnung anerkannt werden.

III. Weiterbildungsgang

A.1.

Tätigkeit in mit dem Aufgabegebiet befassten Einrichtungen gemäß V.

A.2.

Auf die Weiterbildungszeit können angerechnet werden

- Weiterbildungszeiten zum Fachtierarzt für Schweine **bis zu 1 Jahr**
- Weiterbildungszeiten zum Tierarzt mit fachbezogenen Zusatzbezeichnungen **bis zu 6 Monate**
- Tätigkeit in Kliniken oder Instituten der tierärztlichen Bildungsstätten sowie anderen zugelassenen Einrichtungen, die sich mit der Betreuung von Schweinebeständen befassen **bis zu 1 Jahr**

- Tätigkeit in zugelassenen Schweinegesundheitsdiensten **bis zu 1 Jahr**

Die Gesamtanrechnungszeit darf 1 Jahr nicht überschreiten.

B. Fortbildungen

Nachweis der Teilnahme an ATF- anerkannten oder gleichwertigen fachbezogenen Fortbildungsveranstaltungen im In- oder Ausland mit insgesamt **mindestens 80 Stunden**. Bei Weiterbildung aus eigener Praxis erhöht sich die Zahl der Fortbildungsstunden proportional zur Verlängerung der Weiterbildungszeit.

C. Leistungskatalog und Dokumentation

Erfüllung des Leistungskatalogs einschließlich der Dokumentationen (s. Anlage).

IV. Wissensstoff

1. Grundlegende Kenntnisse der Tierärztlichen Bestandsbetreuung

2. Grundlegende Kenntnisse bzgl. folgender Schwerpunktthemen

- 2.1 Klinische Untersuchung von Schweinebeständen
- 2.2 Beurteilung von Leistungsparametern
- 2.3 Laboruntersuchungen und Interpretation von Befunden
- 2.4 Pathologische Anatomie, Beurteilung von Schlachtkörperbefunden
- 2.5 Tierschutz und Ethologie
- 2.6 Tierhaltung (Haltungsverfahren, Hygiene, Stallwetter)
- 2.7 Tierernährung
- 2.8 Trinkwasserversorgung
- 2.9 Epidemiologie
- 2.10 Infektions- und Invasionsprophylaxe
- 2.11 Therapie- und Sanierungsmaßnahmen
- 2.12 Produktionsverfahren, tierärztlich relevante Zuchtungsfragen
- 2.13 Herdenfruchtbarkeit, Reproduktion, Biotechnik
- 2.14 Elemente der Qualitätssicherung, Eigenkontrollsysteme
- 2.15 Verbraucherschutz
- 2.16 Qualitätssicherung in der tierärztlichen Praxis
- 2.17 Umweltmanagement

3. Einschlägige Rechtsvorschriften

V. Weiterbildungsstätten

- Tierärztlichen Praxen mit Schweinebestandsbetreuung
- Kliniken oder Institute der tierärztlichen Bildungsstätten sowie andere zugelassenen Einrichtungen, die sich mit der Betreuung von

**Anlage B zur Weiterbildungsordnung der Tierärztekammer Nordrhein
in der Fassung vom 30.01.2024**

Schweinebeständen befassen

- Zugelassene Schweinegesundheitsdienste
- Eigene Niederlassung mit Schweinebestandsbetreuung
- Andere Einrichtungen des In- und Auslandes mit einem vergleichbar umfangreichen Aufgabengebiet

Anlage Leistungskatalog und Dokumentation

Nachweise über die integrierte Betreuung von mindestens fünf Schweinebeständen (mindestens 1 Mastbetrieb, mindestens 1 Zuchtbetrieb) über einen Zeitraum von mindestens zwei Jahren durch Vorlage geeigneter Dokumentationen.

Bei großen Betrieben kann die Mindestzahl betreuter Bestände auf Antrag weniger als 5 betragen.